

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Liepgarten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Liepgarten vom 20.05.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage Gebühren wird wie folgt geändert:

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
7.	Sargrasengrab	87,50 €
8.	Doppelsargrasengrab	175,00 €
9.	Urnenrasengrab	25,00 €
10.	Doppelurnenrasengrab	50,00 €

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	20,00 €	500,00 €
2.	Doppelgrab	40,00 €	1.000,00 €
3.	3-er Grab	60,00 €	1.500,00 €
4.	4-er Grab	80,00 €	2.000,00 €
8.	Sargrasengrab	25,00 €	625,00 €
9.	Doppelsargrasengrab	45,00 €	1.125,00 €
10.	Urnenrasengrab	18,00 €	450,00 €
11.	Doppelurnenrasengrab	27,00 €	675,00 €

4. Wassergeld

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
8.	Sargrasengrab	1,00 €	25,00 €
9.	Doppelsargrasengrab	2,00 €	50,00 €

10.	Urnenrasengrab	1,00 €	25,00 €
11.	Doppelurnenrasengrab	2,00 €	50,00 €

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Liepgarten wurde am 20.05.2014 durch die Gemeinde Liepgarten beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liepgarten, den 20.05.2014



Heidschmidt
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
